VERORDNUNG (EWG) Nr. 3667/86 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates zugrunde zu legen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates (3) sieht Konten für jedes Erzeugnis vor, für das ein Interventionspreis festgesetzt worden ist. Der Wert der im Laufe des Jahres gekauften Erzeugnisse entspricht den in den verschiedenen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen festgesetzten Interventionspreisen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 der Kommission (4) setzt die Preise fest, die bei der Berechnung des Wertes der bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugrunde zu legen sind.

Es wurde festgestellt, daß in den von Spanien mitgeteilten Rindfleischbeständen 1 954 Tonnen aus der französischen Interventionslagerung vor seinem Beitritt in die Europäischen Gemeinschaften gekauftes Rindfleisch zu niedrigen Preisen enthalten sind. Der bei der Berechnung des Wertes dieser Menge festzusetzende Preis ist der Ankaufspreis in Höhe von 182 608 Peseten pro Tonne.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 14.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Interventionspreise, die zur Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zugrunde zu legen sind

(je Tonne)

Erzeugnis	Spanien (Peseten) (1)	Portugal (Escudos) (1)
Weichweizen (2)	27 350	—
Gerste (2)	26 034	—
Roggen (2)	26 718	—
Hartweizen (2)	32 792	—
Olivenöl (3)	195 031	306 048
Rindfleisch (Tierkörper) (4)	340 118	—

(1) Als Umrechnungskurse wurden die des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 505/86 des Rates (ABl. Nr. L 51 vom 28. 2. 1986, S. 1) zugrunde gelegt.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 451/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 1).

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 453/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 5).

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 464/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 19) unter Berücksichtigung des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Für die Menge von 1 953,791 Tonnen französischen Ursprungs ist ein Preis in Höhe von 182 608 Peseten pro Tonne zugrunde zu legen."